

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebertwolkwitz in Leipzig**

Aufgrund von §2 Absatz 2 in Verbindung mit §13 Absatz 2 Buchstabe a und §43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebertwolkwitz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Liebertwolkwitz beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus zu zahlen.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Sargbestattungen für Verstorbene (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 €
1.2	für Urnenbestattungen für Verstorbene (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 €
1.3	für Urnenreihengrab mit Pflege, Gestaltungsvorschrift und Stein; incl. Bestattungsgebühr und FUG (gemäß §28 der FO)	3950,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	675,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.350,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	675,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1. und 2.2.1	27,00 €
	nach 2.1.2	54,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung	550,00 €
1.2	Urnenbeisetzung	300,00 €
1.3.	Sargbestattung Kind bis 5 Jahre	275,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 7 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grablager

20,50 €

#### **V. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle:**

1.	Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
2.	Benutzung der Leichenhalle	70,00 €
3.	Übernahme einer Urne für eine stille Urnenbeisetzung	40,00 €

#### **B. Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen	40,00 €
2.	Genehmigung für die Errichtung eines provisorischen Grabmals (FO § 24 Abs. 8)	20,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 3 Jahre	35,00 €
4.	Sonstige Verwaltungsgebühren nach §7 (z.B. Mahngebühren) - Mindestbetrag	5,00 €

#### **§ 7 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet (wie z.B. Gruftbestattungen, Umbettungen, Ausbettungen, Sargübergrößen). Ebenso wird bei Beisetzungen in einer Urnengemeinschaftsanlage UGA verfahren.

#### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut elektronisch im Internet unter [www.kirche-liebertwolkwitz.de](http://www.kirche-liebertwolkwitz.de) mit entsprechendem Hinweis dazu im Amtsblatt von Leipzig und Ortsblatt von Liebertwolkwitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsicht und Mitnahme in der Friedhofsverwaltung, Kirchstr. 3 in 04288 Leipzig aus.

#### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

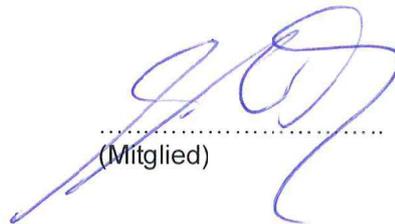
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens ab 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12.06.1992 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Leipzig, den 03.12.2020



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebertwolkwitz

  
.....  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Mitglied)

**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Leipzig, den 10. Dez. 2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig



OKR Teichmann  
Leiter Regionalkirchenamt

